

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

betreffend Abbau von Nettovermögen im neuen Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz wird wie folgt geändert:

§ 92 (neu kursiv)

- ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. (unverändert)
- ² Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden. (unverändert)
- ³ *Von Abs. 1 und Abs. 2 kann abgewichen werden, solange die Höhe des Finanzvermögens diejenige des Fremdkapitals übersteigt. (neu)*

Matthias Hauser
Martin Farner
Christoph Ziegler

Begründung:

Das neue Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget (§ 92 Abs. 1) und begrenzt zudem den im Budget erlaubten Aufwandüberschuss (§ 92 Abs. 2). Gemeinden, bei denen mehrfache oder hohe Aufwandüberschüsse absehbar sind, werden dadurch gezwungen, ihren Steuerfuss zu erhöhen, auch dann, wenn sie über ein hohes Nettovermögen verfügen und bereit sind, dieses abzubauen.

Unabhängig vom Vermögen führt im Zürcher Finanzausgleich ein höherer Steuerfuss bei Nehmergemeinden zu höheren Ressourcenzuschüssen. Die Steuerfusserhöhung vermögensder Gemeinden liegt deshalb nicht im Interesse der Allgemeinheit.

Die vorliegende Initiative bezweckt, dass Gemeinden ihr Nettovermögen für den Ausgleich der Erfolgsrechnung abbauen dürfen – bevor sie Steuererhöhungen budgetieren müssen. Zudem erhält das Budgetorgan eine höhere Kompetenz, indem der erlaubte Aufwandüberschuss gesetzlich nicht mehr begrenzt wird, solange Nettovermögen vorhanden ist.

Ohne Gesetzesänderung ist der bewusste Abbau von Nettovermögen mit dem neuen Gemeindegesetz nur durch manipulative Finanzplanung (defensive Planung Aufwand/offensive Planung Erträge) sowie durch die Belastung der finanzpolitischen Reserven (§ 123) möglich. Die finanzpolitischen Reserven müssen aber vom Budgetorgan aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gebildet werden - somit steht bereits vor dem neuen Gemeindegesetz vorhandenes Nettovermögen für finanzpolitischen Reserven nicht zur Verfügung und bliebe in seiner Höhe unantastbar in der Bilanz enthalten. Dass man unter dem neuen Gemeindegesetz Ertragsüberschüsse kurzfristig über die Finanzplanung und langfristig via Reserven ausgleichen muss, auf die gleiche Art zustande gekommene Ertragsüberschüsse aus Jahren vor dem neuen Gemeindegesetz aber nicht verwenden darf, ist finanzpolitisch nicht begründbar. Dieser Systemfehler wird durch diese Initiative korrigiert.